



Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

Stadt Köln - Der Oberbürgermeister
Umwelt- und Verbraucherschutzamt
-Immissionsschutz, Wasser- und
Abfallwirtschaft-
z. Hd. Frau Rita Brückmann
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

ausschließlich per E-Mail

**Firma RWR Rohstoff- und Wertstoff-Recycling GmbH & Co. KG,
Hugo-Junkers-Straße 10, 50739 Köln**

Ihre Mailanfrage vom 25. November 2013

Anfrage der SPD-Fraktion vom 06. November 2013

Sehr geehrte Frau Brückmann,

mit der oben genannten E-Mail sandten Sie mir eine Anfrage des Herrn
Baumann mit der Bitte um Beantwortung von drei Fragen zur Fa. RWR.

**1. Seit wann ist der Verwaltung bekannt, dass bei der o.a. Firma
auf dem Gelände Hugo-Junkers-Straße 10 Asbest
umgeschlagen wird?**

Mit Genehmigungsbescheid vom 01. März 2012 – Az.
52.0097/10/11.0-Hi – wurde der Firma RWR Rohstoff- und Wertstoff-
Recycling GmbH & Co. KG die immissionsschutz-rechtliche
Genehmigung u.a. zur zeitweiligen Lagerung von ge-fährlichen
Abfällen und zum Umschlag von gefährlichen Abfällen erteilt. Diese
Genehmigung enthält einen Positivkatalog an Abfällen, die
angenommen werden dürfen. Hierunter fallen u.a. die Abfall-
schlüssel 17 06 03* (anders Dämmmaterial das aus gefährlichen
Stoffen besteht oder solche enthält) und 17 06 05* (asbesthaltige
Baustoffe).

Datum: 29. November 2013
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
52

Auskunft erteilt:
Herr Winter

klaus.winter@brk.nrw.de
Zimmer: K 202
Telefon: (0221) 147 - 3458
Fax: (0221) 147 - 4014

Zeughausstraße 2-10,
50667 Köln

DB bis Köln Hbf,
U-Bahn 3,4,5,16,18
bis Appellhofplatz

Besuchereingang (Hauptpforte):
Zeughausstr. 8

Telefonische Sprechzeiten:
mo. - do.: 8:30 - 15:00 Uhr

Besuchertag:
donnerstags: 8:30 - 15:00 Uhr
(weitere Termine nach
Vereinbarung)

Landeskasse Düsseldorf:
Helaba
BLZ 300 500 00,
Kontonummer 965 60
IBAN:
DE3430050000000096560
BIC: WELADED

Hauptsitz:
Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln
Telefon: (0221) 147 - 0
Fax: (0221) 147 - 3185

poststelle@brk.nrw.de
www.bezreg-koeln.nrw.de



Datum: 29. November 2013
Seite 2 von 2

Mit Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens wurden nach § 10 V BImSchG nachfolgende Dienststellen aus Ihrem Haus beteiligt und gebeten, Ihr Einvernehmen für das o.g. Genehmigungsverfahren zu erklären:

- Bauaufsichtsamt
- Stadtplanungsamt
- Gesundheitsamt,
- Bauverwaltungsamt
- Berufsfeuerwehr.

Bzgl. des o. g. Antragsgegenstandes gab es keine Einwände.

2. Auf welcher Genehmigungsgrundlage wird dies praktiziert?

Grundlage für die hier angeführten Tätigkeiten des Umschlags und der Lagerung von Asbest ist die oben zitierte immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG.

3. Welche Sanktionen gibt es im Falle der Nichtgenehmigung?

Im vorliegenden Fall liegt ein genehmigter Anlagenbetrieb vor, sodass zum jetzigen Zeitpunkt hinsichtlich des Umschlages und der Lagerung von Asbest weder Anlass noch Notwendigkeit des behördlichen Einschreitens besteht.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag


(Odensaß)